

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 27/09 S

L 31 R 1102/09 B PKH (LSG Berlin-Brandenburg)
S 4 R 334/09 WA (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den - die
Versagung von Prozesskostenhilfe betreffenden - Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 9. Dezember 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 9. Dezember 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 9.12.2009 die Beschwerde des Klägers gegen die Ablehnung seines Antrags auf Prozesskostenhilfe (PKH) durch Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 21.9.2009 zurückgewiesen. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 27.12.2009 gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für das durchzuführende Verfahren ebenfalls die Beordnung eines Rechtsanwalts im Wege der PKH beantragt.
- 2 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten auch für ein Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist, wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, hier nicht der Fall.
- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung des LSG zur Versagung der von ihm beantragten PKH für die Fortsetzung eines Rechtsstreits, der im Februar 2008 durch Klagerücknahme seines für ihn vom zuständigen Amtsgericht bestellten Betreuers beendet worden war, ist von vornherein unstatthaft. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 160a Abs 1 SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) und in § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (Beschwerde bezüglich einer Entscheidung des LSG zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den Sozialgerichten) - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Die in § 177 SGG genannten Ausnahmen liegen hier nicht vor; Beschwerdeentscheidungen des LSG in Angelegenheiten der PKH sind mithin nicht weiter anfechtbar (*vgl. Udsching in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap VI RdNr 72*).
- 5 Die Beschwerde des Klägers ist mithin in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

